

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde JESBERG Schwalm - Eder - Kreis

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 1985 (GVBl. I S. 57), der §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1 – 3, 5, 6, 8, 10, 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 1981 (GVBl. I S. 137) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 17.12.1990 folgende

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jesberg

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung der Beteiligten oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.
Soweit für einzelne Weisungsangelegenheiten in gesetzlichen Vorschriften keine Gebührenregelung vorgenommen worden ist, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder :
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet oder diesen gleichgestellt sind,
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
 3. Gemeinden und Gemeindeverbände in Sozialhilfe-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege), kirchlichen und verkehrstechnischen Angelegenheiten des Wasser- Abfallrechts,
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
 5. freie Wohlfahrtsverbände,
 6. staatliche Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organe der staatlichen Wohnungspolitik und Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 8 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 9 Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 10 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amtswegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlende Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechts Grundlage über die Erhebung der Kosten, sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 11 Entstehen – Fälligkeit – Säumnis

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.
- (3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann die Gemeinde Jesberg einen Säumniszuschlag erheben. § 14 des Hess. Verwaltungskostengesetzes findet sinngemäß Anwendung.

§ 12

Zahlung – Vorschusszahlung – Sicherheitsleistung

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13

Stundung – Niederschlagung – und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen gelten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f KAG die §§ 127, 130 und 131 Abgabenordnung.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. September 1974 (GVBl. I S. 361).

§ 15

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zu eigenem Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. eine Gemeinde oder ein Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Angabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen einer der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabebesatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße von 5,00 DM bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 16 Rechtsbefehl

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbefehle nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbefehls gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17 Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Kellerwald-Boten“ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Jesberg vom 11.10.1982 außer Kraft.

Jesberg, den 18.12.1990

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Jesberg

Becker (Bürgermeister)

[Siegel]

Gebührenverzeichnis

zu § 6 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jesberg

vom 17.12.1990

I. Übersicht zum Gebührenverzeichnis

	lfd. Nr.
Ablichtungen	22
Abschriften, Auslagen	21
Akteneinsicht usw.	13
Amtshandlungen	11
Auskünfte: Einwohnerwesen	302
Gewerberegister	708
andere	13
Auslagen	2
Auslagen, andere	29
Ausnahmebewilligungen, sonstige	304
Beglaubigungen	14
Bescheinigungen	14
Bestattungswesen	301
Einsicht in Akten usw.	13
Einwohnermeldewesen	302
Entschädigungen	28
Erlaubnisse	12
Erlaubniserteilungen, sonstige	304
Fotokopien	22
Fristverlängerungen	12
Führerscheinangelegenheiten	309
Fundsachen	318
Gebühren, Post-	27
Genehmigungen	304
Gestattungen	12
Gewerberegister	708
Lohnsteuerkarten	30
Pässe	310
Personalausweise	310
Postgebühren	27
Schreibauslagen	21
Sonstige Genehmigungen	304
Sperrzeit	307
Straßennutzungen	711
Zeugnisse	14

II. Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<u>1</u>	<u>Allgemeine Gebühren</u>	
11	<u>Amtshandlungen</u> für die in den Verwaltungskostenordnung zum HVwKostG oder anderen Rechtsvorschriften bzw. in diesem Gebührenverzeichnis weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	10,--
12	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen</u> soweit in den Verwaltungskostenordnungen zum HVwKostG oder anderen Rechtsvorschriften bzw. in diesem Gebührenverzeichnis weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	10,--
13	<u>Auskünfte, Einsichten in Akten usw.</u>	
131	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	5,--
132	schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	10,--
134	Einsicht in amtliche Akten, Karteien und Bücher außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens je Stunde	5,--
135	Zuschlag zu Nr. 134 bei Archivakten	50 v. H. der Gebühr Nr. 134
136	Für mündliche und fernmündliche Auskünfte ohne besonderen Zeitaufwand werden keine Gebühren erhoben.	
14	<u>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</u>	
140	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits- und Dienstleistungen, Besuch von Schulen und anderen Lehrstellen; - Zahlung von Renten-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützung und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen; - Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Sozialhilfesachen; - Totenscheine, Beerdigungsscheine; - Unschädlichkeitszeugnisse; - Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung. 	
141	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,--
142	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite mindestens	2,-- 5,--
143	Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation je Urkunde	10,--

Lfd, Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
144	Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und Prüfung nach Art. 7 des Haager Übereinkommens je Urkunde	10,--
145	Feststellungserklärungen nach §§ 1059 a Nr. 2, 1059 e, 1092 Abs. 2 und 1098 Abs. 3 BGB	50,--
146	Führungs-, Leumunds-, Ursprungs-, und andere Zeugnisse	15,--
147	Andere Bescheinigungen aller Art	5,--
<u>2</u>	<u>Auslagen</u>	
21	<u>Schreibauslagen, Auslagen für Zeichenarbeiten</u>	
211	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften - auch auszugsweise -	
2111	bei fortlaufendem Wortlaut in deutscher Sprache je angefangene Seite von 28 Zeilen	5,--
2112	bei fortlaufendem Wortlaut in einer fremden Sprache wie Nr. 2111	10,--
2113	in Tabellenform je ¼ Stunde	5,--
212	Durchschläge, Durchschriften (mit der Reinschrift im selben Arbeitsgang erstellt)	
2121	einseitige Durchschläge oder Durchschriften je Seite	1,--
2122	doppelseitige Durchschläge oder Durchschriften je Blatt	2,--
213	Vervielfältigungen im Umdruckverfahren	
2131	einseitige Umdrucke je Seite	-,20
2132	doppelseitige Umdrucke je Blatt	-,40
214	Auslagen für Zeichenarbeiten (neben den Gebühren sind ggf. Auslagen für besondere Verbrauchsmittel zu erheben)	
2141	Nachzeichnungen von Grundrissen, Schaubildern, graphischer Darstellungen und ähnlichen Abbildungen je ¼ Stunde	5,--
2142	Vorentwürfe von Abbildungen wie unter Nr. 2141 je ¼ Stunde	10,50
2143	Endgültige Entwürfe von Abbildungen wie unter Nr. 2141 je ¼ Stunde	10,50
2144	Rein- oder Teilzeichnungen von Abbildungen wie unter Nr. 2141 je ¼ Stunde	5,--
22	<u>Fotokopien (Ablichtungen), Lichtpausen</u>	
221	Trockenkopien auf Normalpapier oder beschichtetem Papier	
2211	einseitig oder doppelseitig bis DIN A 3 je Ablichtung	-,60

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<u>27</u>	<u>Postgebühren aller Art</u>	
270	Diese Auslagen werden nicht erhoben <ul style="list-style-type: none"> - für gewöhnliche Briefsendung; - für Gespräche im Orts- und Nahbereich; - für Aktenversendungen im Amtshilfeverfahren und an den Betroffenen im Bußgeldverfahren. 	
271	Postgebühren für Zustellungen (förmliche Zustellungen - auch solche durch Bedienstete der zuständigen Behörde selbst- und Einschreibesendungen) und für Nachnahmesendungen	in voller Höhe der Postgebühr
272	Pauschbetrag für die Aktenversendung durch Post je Paket	10,--
273	Fernsprechgebühren für Form-, Blitz- u. ä. Gespräche	in voller Höhe
<u>28</u>	<u>Entschädigungen an Behörden und Personen</u> (z.B. Reisekosten)	in voller Höhe
29	<u>Andere Auslagen</u> z. B. Kosten der Verwaltung, Verpflegung, Beförderung von Personen und Sachen (auch Tieren)	in voller Höhe
<u>3</u>	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
<u>30</u>	<u>Lohnsteuerkarten</u>	
300	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	5,--
<u>301</u>	<u>Bestattungswesen</u>	
3010	Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	50,--
3011	Erlaubnis zur Überführung von Leichen nach einem anderen Ort	50,--
3012	Erlaubnis zur Feuerbestattung	50,--
<u>302</u>	<u>Einwohnermeldewesen</u>	
3020	Einzelauskunft aus dem Melderegister, soweit die Anfrage aus dem Register (Listen, Karteien) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann	10,--
3021	Sammelauskunft aus dem Melderegister unter den Voraussetzungen wie 3020 für die 1. bis 10. Person je Person für jede weitere Person	10,-- 6,--
3022	Die Gebühr zu Nr. 3020 und 3021 erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf je Person	15,--
3023	Ausstellung einer Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung	10,--
3024	An- und Abmeldungen einschließlich Vordruck ohne Vordruck	3,-- 2,--
3025	Ummeldungen einschl. Vordruck	1,--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
304	<u>Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen</u> und andere um unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	20,--
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
307	<u>Sperrzeit</u> (im Sinne der Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeit VO) vom 19.04.1971 - GVBl. I S. 96-)	
3070	Verkürzung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 Sperrzeit VO) je Stunde	30,--
3071	Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 Sperrzeit VO) je Nacht	120,--
309	<u>Führerscheinangelegenheiten</u>	
3090	Für die Bearbeitung und Prüfung eines Führerscheinantrages	8,--
310	<u>Pässe, Personalausweise</u>	
3108	Für die Bearbeitung einer Anzeige über den Verlust eines Reisepasses, Kinderausweises, eines sonstigen Reiseausweises oder eines Personalausweises je Anzeige	5,--
318	<u>Fundsachen</u>	
3181	Verwahrung der Fundsachen mindestens höchstens	10% des geschätzten Wertes 5,-- 20,--
319	<u>Vorkaufsrecht</u>	
3191	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,--
708	<u>Gewerberegister</u>	
7081	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann je Person	10,--
7082	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage, Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind je Person	10,--
7083	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	15,--
711	<u>Straßennutzungen</u>	

7111	Erteilung einer Erlaubnis oder einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten zu öffentlichen Straßen	50,--
7112	Erteilung einer Erlaubnis oder einer Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen	20,--
7113	Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse zu Bauvorhaben an öffentlichen Straßen	40,--

III. Sonstiges

1. Die für Amtshandlungen des Standesbeamten zu entrichteten Gebühren richten sich ausschließlich nach der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung.
2. Gebühren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen bzw. gemeindlichen Satzungen oder Gebührenordnungen zu erheben sind und nicht in diesem Gebührenverzeichnis genannt sind, werden durch die Verwaltungskostensatzung und dieses Gebührenverzeichnis nicht berührt (§ 2 Abs. 3 der Verwaltungskostensatzung).

IV. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im „Kellerwald – Boten“ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührenverzeichnis vom 11.10.1982 außer Kraft.

Jesberg, den 18.12.1990

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Jesberg

[Siegel]

(Becker) Bürgermeister